



## **Gemeindewahlen vom 19. April 2026** **Allfällige Nachwahl vom 14. Juni 2026**

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 19. April 2026 folgende Wahlen an der Urne statt:

In der Gemeinde Steinen sind folgende Mandate zu besetzen:

- 1 Gemeindepräsident/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Gemeindegemeindefürsprecher/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 3 Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer 4 Jahre)
- 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer 2 Jahre)

### **Frist Einreichung Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Behörden der politischen Gemeinde müssen für den ersten Wahlgang vom 19. April 2026 bis spätestens Mittwoch, 11. März 2026, 09.00 Uhr, der Kanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026 müssen bis Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, der Kanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

### **Öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel**

Die Losziehung findet am Montag, 16. März 2026, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer Stauffacher der Gemeindeverwaltung Steinen statt.

### **Transparenzgesetz**

Für die Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen der kandidierenden Personen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SR 140.700). Es wird auf das Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden 2026 verwiesen.

### **Öffnungszeit des Urnenbüros in der Aula**

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

**Wahlberechtigt** sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe des Wahlzettels an der Urne (bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten) oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Steinen melden.

Steinen, 21. Januar 2026

Gemeinderat Steinen